P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978 Ausgegeben am 13. April 1978 57. Stück

168. Bundesgesetz: Änderung des Rechtspflegergesetzes
(NR: GP XIV RV 617 AB 780 S. 88. BR: AB 1811 S. 374.)

169. Bundesgesetz: Strafprozeßnovelle 1978
(NR: GP XIV RV 586 AB 812 S. 88. BR: AB 1812 S. 374.)

168. Bundesgesetz vom 16. März 1978, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 180/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 149/1964, BGBl. Nr. 172/1970, BGBl. Nr. 108/1973, BGBl. Nr. 91/1976 und BGBl. Nr. 252/1976 wird in folgender Weise geändert:

1. Die Z. 6 des § 14 hat zu lauten:

„6. im Zusammenhang mit den in den Z. 1 bis 5 angeführten Geschäften auch die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe."

2. Die Abs. 1 und 2 des § 16 haben zu lauten:

„(1) Der Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen umfaßt mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen:

1. die Aufsicht über und die Fürsorge für Minderjährige einschließlich der Bestellung und der Enthebung von Vormündern, Kuratoren und sonstigen Sachwaltern;

2. Verfügungen nach § 111 der Jurisdiktionsnorm, sofern sie nicht die Übertragung an ein ausländisches Gericht betreffen;

3. die Ermächtigung zur Erhebung von Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und von Klagen auf Leistung des Unterhaltes;

4. die Entgegennahme der Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft;

5. die Aufnahme und die Genehmigung von Vereinbarungen auf Leistung des Unterhaltes und die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen für Minderjährige;

6. die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung nach den §§ 87 bis 96 der Exekutionsordnung oder auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 der Exekutionsordnung sowie der Exekution zur Sicherstellung nach dem § 372 der Exekutionsordnung durch die bücherliche Vormerkung des Pfandrechts auf Liegenschaften und daran haftenden Rechten sowie auf das bewegliche Vermögen auf Grund eines unter die Bestimmungen der Z. 5 fallenden Exekutionstitels;

7. die Aufnahme und die Genehmigung von Vereinbarungen über den persönlichen Verkehr eines Elternteils (Großelternteils) mit seinem Kind (Enkelkind), über die Aufsicht über Pflegebefohlene oder über die Fürsorge von Pflegebefohlenen sowie nach § 177 Abs. 1 ABGB;

8. die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe;

9. die Entscheidungen hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens Pflegebefohlener und die Genehmigung aller damit zusammenhängender Veränderungen des Vermögensstandes, sofern die Aktiven des Vermögens den Betrag von 300 000 S nicht übersteigen;

10. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen sowie die Aufhebung einer von einem Rechtspfleger gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;

11. die Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gewährung, Weitergewährung, Änderung und Einstellung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt mit Ausnahme der Entscheidung über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Verfügungen über einen Antrag auf Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eheschließung, auf Erklärung der Ehemündigkeit, auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit, auf Bewilligung der Annahme an Kindesstatt, der Widerruf der Bewilligung oder

die Aufhebung der Wahlkindschaft und Verfügungen über das Ansuchen um Ehelicherklärung;

2. alle Verfügungen nach der Entmündigungsordnung;

3. alle Verfügungen nach den §§ 145 Abs. 1 zweiter Satz, §§ 147, 148, 154 a Abs. 1, § 176, durch die alle aus den familienrechtlichen Beziehungen erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten entzogen werden, § 177 Abs. 2 und § 178 Abs. 2 ABGB sowie nach den §§ 26 bis 31 JWG;

4. alle vormundschafts- und pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen, wenn sich der Pflegebefohlene im Ausland aufhält oder ausländischer Staatsangehöriger ist;

5. alle vormundschafts- und pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen über Personen, die in einer Krankenanstalt für Geisteskrankheiten oder die auf Grund der Fürsorgeerziehung in einer Familie oder in einem Fürsorgeerziehungsheim untergebracht sind."

3. Die Z. 1 des § 17 hat zu lauten:

„1. die Geschäfte des Grundbuchsverfahrens und der gerichtlichen Hinterlegung und Einreihung von Urkunden über Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken;"

4. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Der Wirkungskreis in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters umfaßt, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die vom Senat zu erledigen sind,

1. die mit der Führung des Handelsregisters A zusammenhängenden Geschäfte;

2. die Bearbeitung des Handelsregisters B und des Genossenschaftsregisters. Dem Richter bleiben jedoch vorbehalten:

a) der Beschluß auf erste Eintragung,

b) Beschlüsse auf Eintragungen von Änderungen des Gesellschaftsvertrags (der Satzung, des Genossenschaftsvertrags), der Nichtigkeit, ferner der Nichtigkeit von Beschlüssen der Versammlung der Gesellschafter (Genossenschafter), sofern diese Eintragungen bei der Hauptniederlassung (dem Sitz) oder bei der Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft vorzunehmen sind,

c) die Ernennung oder die Abberufung von Liquidatoren und Abwicklern (§ 146 Abs. 2 und § 147 des Handelsgesetzbuches, § 88 Abs. 3 und § 89 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie § 206 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965), die Bestellung von Vorstands- oder von Aufsichtsratsmitgliedern (§§ 76 und 89 des Aktiengesetzes 1965, § 31 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung);

3. das Einschreiten gemäß den §§ 140 und 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

4. die Verfügungen über die Aufbewahrung der Bücher und der Schriften nach Beendigung der Liquidation (§ 157 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, § 214 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes 1965, § 93 Abs. 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 51 Abs. 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften);

5. die Bestellung und die Abberufung von Revisoren (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine);

6. die Bestellung von Abschlußprüfern (§ 136 Abs. 4 bis 6 des Aktiengesetzes 1965)."

Artikel II

Einem Gerichtsbeamten, der die Rechtspflegerprüfung für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen bestanden hat, ist die Zeit, während deren er vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei einer Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht mit mindestens sehr gutem Erfolg verwendet worden ist, in den im § 22 Z. 1 des Rechtspflegergesetzes festgelegten Zeitraum einzurechnen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kirchschläger

Kreisky **Broda**

169. Bundesgesetz vom 16. März 1978, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert und durch Vorschriften über die Besserstellung des Geschädigten ergänzt wird (Strafprozeßnovelle 1978)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „In den Fällen des § 117 Abs. 2 erster und zweiter Satz StGB ist der Verletzte auch dann selbst zur Anklage berechtigt, wenn der öffentliche

Ankläger die strafbare Handlung deshalb nicht verfolgen kann, weil entweder der Verletzte innerhalb der Frist des § 46 Abs. 1 ohne vorangehende Anfrage des öffentlichen Anklägers unwiderruflich erklärt, die erforderliche Ermächtigung nicht zu erteilen, oder eine der zur Ermächtigung erforderlichen Erklärungen des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle auf Anfrage des öffentlichen Anklägers verweigert wird; im Falle einer solchen Verweigerung oder bei nachträglicher Zurücknahme einer der zur Ermächtigung des öffentlichen Anklägers erforderlichen Erklärungen bestimmt sich der Beginn der Frist zur Erhebung der Anklage für den Verletzten nach § 117 Abs. 2 letzter Satz StGB."

b) Im Abs. 5 haben der dritte und der vierte Satz zu lauten:

„Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Anfrage erteilt wird; im Falle der öffentlichen Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers tritt an die Stelle der Frist von vierzehn Tagen eine Frist von sechs Wochen, in die die tagungsfreie Zeit nicht eingerechnet wird. Die Ermächtigung muß sich auf eine bestimmte Person beziehen und ist dem Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachzuweisen."

2. Nach § 48 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„**§ 48 a.** Auf Verlangen des von der Ablehnung der gerichtlichen Verfolgung oder dem Rücktritt von der Verfolgung Verständigten hat ihm der Staatsanwalt mitzuteilen, ob die Ablehnung oder der Rücktritt erfolgt ist, weil für die Verfolgung nicht genügend Verdachtsgründe vorhanden sind, oder aus welchen anderen, in gedrängter Form darzulegenden Erwägungen die Verfolgung unterbleibt."

3. Dem § 90 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Legt der Staatsanwalt eine Anzeige zurück, so hat er Personen, die bereits als der strafbaren Handlung verdächtig vernommen worden sind (§ 38 Abs. 3) oder nach dem Inhalt der Akten sonst von dem gegen sie gerichteten Verdacht Kenntnis erlangt haben, hievon zu verständigen."

4. Im § 283 hat der Abs. 6 zu lauten:

„(6) Gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche können nur der Angeklagte und dessen gesetzliche Vertreter und Erben Berufung einlegen. Gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg können nach Maßgabe des § 366 Abs. 3 der Privatbeteiligte und seine Erben Berufung einlegen."

5. Im § 366 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„(2) Wird der Beschuldigte verurteilt, so hat in der Regel der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten zu entscheiden. Nur wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens weder an sich noch nach Durchführung einfacher zusätzlicher Erhebungen ausreichen, um auf Grund ihrer über die Ersatzansprüche verläßlich urteilen zu können, ist der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(3) Gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg können der Privatbeteiligte und seine Erben Berufung einlegen, wenn schon der Gerichtshof nach dem vorstehenden Absatz über die privatrechtlichen Ansprüche hätte entscheiden sollen."

6. Im § 367 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„(2) Ein solcher Gegenstand kann auf Antrag auch schon vor der Hauptverhandlung durch den Untersuchungsrichter nach Anhörung des Anklägers und des Beschuldigten zurückgestellt werden, wenn

1. der Gegenstand zur Herstellung des Beweises nicht oder nicht mehr benötigt wird und

2. weder der Beschuldigte oder ein Dritter bestimmte Tatsachen behaupten, aus denen sich ein Recht auf die Sache ergeben könnte, das der Ausfolgung an den Antragsteller entgegensteht, noch sonst Umstände vorliegen, welche die Rechte des Antragstellers zweifelhaft erscheinen lassen.

(3) Wird einem Ausfolgungsantrag nach Abs. 2 aus dem Grund der Z. 2 nicht stattgegeben, so ist die Beschlagnahme aufzuheben und der Gegenstand nach § 1425 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei dem für den Sitz des Gerichtes zuständigen Bezirksgericht zu hinterlegen."

7. Nach § 373 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„**§ 373 a.** (1) Ist dem Privatbeteiligten rechtskräftig eine Entschädigung wegen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder wegen einer Schädigung am Vermögen zuerkannt worden, so kann der Bund dem Privatbeteiligten oder seinen Erben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Vorschuß auf die Entschädigungssumme gewähren. Der Zuerkennung einer Entschädigung im Strafurteil steht die Erlangung eines anderen im Inland vollstreckbaren Exekutionstitels gegen den Verurteilten wegen der den Gegenstand der Verurteilung bildenden strafbaren Handlung durch den Verletzten gleich.

(2) Ein Vorschuß kann nur auf Antrag des Anspruchsberechtigten und nur insoweit gewährt werden, als es offenbar ist, daß die alsbaldige Zahlung der Entschädigungssumme oder eines entsprechenden Teiles davon ausschließlich oder überwiegend dadurch vereitelt wird, daß an dem Verurteilten die im selben Verfahren ausgesprochene Freiheits- oder Geldstrafe vollzogen wird.

(3) Eine Vereitelung der alsbaldigen Zahlung einer Entschädigung im Sinne des Abs. 2 ist ohne weiteres anzunehmen, wenn der Verurteilte zwar die über ihn verhängte Geldstrafe, sei es auch in Teilbeträgen, zahlt oder diese Geldstrafe sonst von ihm eingebracht wird, Zahlungen an den Geschädigten oder seine Erben aber nicht erfolgen und auch im Wege einer Zwangsvollstreckung nicht erwartet werden können.

(4) Ein Vorschuß kann nur österreichischen Staatsbürgern gewährt werden. Einzelrechtsnachfolgern, auf die der Entschädigungsanspruch kraft Gesetzes übergegangen ist, kann ein Vorschuß nicht gewährt werden. § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gilt dem Sinne nach.

(5) Die Gewährung eines Vorschusses ist ausgeschlossen, wenn dem Antragsteller mit Rücksicht auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf die ihm von Gesetzes wegen obliegenden Unterhaltsverpflichtungen und auf seine sonstigen persönlichen Verhältnisse offenbar zugemutet werden kann, die Vereitelung hinzunehmen. Ein Vorschuß kann ferner nicht gewährt werden, soweit der Antragsteller gegen einen Dritten Anspruch auf entsprechende Leistungen hat und die Verfolgung dieses Anspruches zumutbar und nicht offenbar aussichtslos ist. Der Vorschuß darf jenen Entschädigungsbetrag nicht übersteigen, der vom Verurteilten ohne den Strafvollzug innerhalb eines Jahres hätte geleistet werden können (Abs. 2).

(6) Die Gewährung eines Vorschusses ist auch ausgeschlossen,

1. soweit ein Anspruch nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen gegeben ist;

2. soweit der Anspruch sich auf Leistungen erstreckt, die im Falle des Bestehens von Ansprüchen nach dem in der Z. 1 genannten Bundesgesetz nicht zu erbringen wären.

(7) Vorschüsse auf Ansprüche wegen Schädigung am Vermögen sind nur bis zum Ausmaß der eigentlichen Schadloshaltung (§ 1323 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu gewähren.

(8) Über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen entscheidet der Vorsitzende durch Beschluß. Der Beschluß kann anordnen, daß der Vorschuß innerhalb eines Jahres in Teilbeträgen auszuzahlen ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Verurteilten zuzustellen. Dem Staatsanwalt und dem Antragsteller steht dagegen die binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Sobald der Beschluß über die Gewährung eines Vorschusses rechtskräftig ist, hat der Vorsitzende den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz um die Auszahlung, allenfalls nach Maßgabe der hierüber getroffenen Anordnung, zu ersuchen.

(9) Soweit der Bund einen Vorschuß geleistet hat, gehen die Ansprüche des Antragstellers von Gesetzes wegen auf den Bund über. Für die Wirksamkeit dieses Forderungsüberganges gegenüber dem Verurteilten gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Sinne nach. Sobald die Ansprüche auf den Bund übergegangen sind, hat der Verurteilte Zahlungen bis zur Höhe des gewährten Vorschusses an den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz zu erbringen.

(10) Soweit der Verurteilte keine Zahlungen (Abs. 9) leistet, hat der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz die Forderung zwangsweise hereinzubringen. Soweit eine sofortige zwangsweise Hereinbringung mit Rücksicht auf den Vollzug der Strafe offenbar aussichtslos wäre, kann sie bis nach dessen Beendigung aufgeschoben werden."

8. Dem § 409 a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistet der Verurteilte zur Schadloshaltung oder Genugtuung eines durch die strafbare Handlung Geschädigten Zahlungen, so ist dies bei der Entscheidung über einen Antrag auf Aufschub angemessen zu berücksichtigen. Mit Rücksicht auf Entschädigungszahlungen, die innerhalb der zur Zahlung der Geldstrafe gewährten Frist geleistet werden, kann der Aufschub angemessen, längstens aber um ein weiteres Jahr verlängert werden."

9. Im § 464 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 zweiter Satz StPO gilt auch für die Verfolgung strafbarer Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind.

(3) § 373 a StPO findet auf Entschädigungsansprüche Anwendung, wenn das Strafurteil nicht schon vor dem 1. Jänner 1978 in Rechtskraft erwachsen ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kirchschläger

Kreisky **Broda**

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei